



Erklärung EHRENAMTS-Freibetrag für das Kalenderjahr

Name		
Straße / Hausnr.		
PLZ / Wohnort		
Telefon		E-Mail:
Ausgeübte nebenberufliche Tätigkeit		
Bei meiner Vergütung, die ich für o.g. Tätigkeit erhalte, soll der Steuerfreibetrag (derzeit 840,00 €) gemäß §3 Nr. 26a EstG berücksichtigt werden:		
☐	Ich erkläre, dass der Steuerfreibetrag von mir in keinem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis oder im Rahmen einer (selbstständigen) ehrenamtlichen Tätigkeit in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Entsprechend stelle ich den derzeitigen Jahresfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EstG über 840,00 € für den oben genannten Bereich in voller Höhe zur Verfügung . Ich versichere, dass die Auszahlung nur über den Bayerischen Turnverband e.V. erfolgt und ich für die o.g. Tätigkeit keine zusätzliche Steuerbefreiung nach §3 Nr. 12 (Aufwandsentschädigung), Nr. 26 (Übungsleiterpauschale) oder Nr.26b EstG (Aufwandsentschädigung) in Anspruch nehme.	
☐	Ich übe mehrere Dienst- oder Auftragsverhältnisse bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten aus, in denen der Steuerfreibetrag anteilig in Anspruch genommen wird. Ich stelle deshalb den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EstG für die vorgenannte nebenberufliche Tätigkeit nur mit folgendem Teilbetrag zur Verfügung: €. Ich versichere, dass die Summe der von mir festgelegten Teilbeträge den Jahresfreibetrag von derzeit 840,00 € insgesamt nicht überschreitet. Die Auszahlung erfolgt nur über den Bayerischen Turnverband e.V.. Ferner nehme ich für die o.g. Tätigkeit keine zusätzliche Steuerbefreiung nach §3 Nr. 12 (Aufwandsentschädigung), Nr. 26 (Übungsleiterpauschale) oder Nr.26b EstG (Aufwandsentschädigung) in Anspruch.	
☐	Den Ehrenamtsfreibetrag möchte ich nicht in Anspruch nehmen.	
Ausübung der (gleichartigen)Tätigkeiten bei einem/mehreren Auftraggebern:		
☐	Ich übe die o.g. Tätigkeit nur für einen Auftraggeber aus.	
☐	Ich übe beim gleichen Auftraggeber mehrere Tätigkeiten im Umfang von insgesamt Stunden wöchentlich aus.	
☐	Ich übe die o.g. bzw. gleichartige Tätigkeit bei mehreren Auftraggebern im Umfang von insgesamt Stunden wöchentlich aus.	

Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den genannten Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EstG unverzüglich dem BTV e.V. schriftlich mitzuteilen. Die steuerfrei ausbezahlte Leistung ist in der Einkommenssteuererklärung anzugeben. Ich versichere zudem, dass die Informationen auf Seite 2 gelesen wurden und ich sie verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationen zur Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist ein allgemeiner Freibetrag bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag juristischer Personen des öffentlichen Rechts und bestimmter Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ohne Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten.

Unter folgenden Voraussetzungen ist die Ehrenamtspauschale bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 840 € im Jahr steuerfrei und nach § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV sozialversicherungsfrei (siehe BMF Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I, 1581 sowie Hinweise des bayerischen Landesamts für Steuern vom September 2018):

- ⊙ Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer der in § 3 Nr. 26a EStG genannten Personen ausgeübt werden, z. B. einem gemeinnützigen Verein und der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- ⊙ Die Steuerbefreiung darf nicht mehrfach in Anspruch genommen werden. Der Auftraggeber hat sich vom Auftragnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wurde/wird. Werden mehrere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt, so kann die steuerfreie Aufwandsentschädigung insgesamt für alle Tätigkeiten nur einmal gewährt werden.

- ⊙ Die Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden.

Das ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Für die Prüfung der Ein-Drittel-Grenze ist jeweils der tatsächliche Tätigkeitszeitraum mit der Stundenzahl der Haupttätigkeit zu vergleichen.

Aus Vereinfachungsgründen ist davon auszugehen, dass bei einer Wochenarbeitszeit von **nicht mehr als 14 Stunden** die Ein-Drittel-Grenze erfüllt ist.

Besonderheiten können sich bei Berufsgruppen ergeben, deren vertragliche Stundenzahl nicht in Wochenarbeitsstunden sondern z.B. in Unterrichtsstunden ausgewiesen wird.

Eine Tätigkeit wird dann nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist und die Ein-Drittel-Regelung der Arbeitszeit überschreitet.

Bei der Beurteilung sind gleichartige Tätigkeiten, auch bei verschiedenen Auftraggebern zusammenzufassen

Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 oder 26a EStG aus, ist zu unterscheiden, ob diese Tätigkeiten bei einem oder mehreren Auftraggebern ausgeführt werden. Bei der Ausübung bei verschiedenen Auftraggebern ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen.

Bei der Ausübung bei einem Auftraggeber sind die Tätigkeiten zusammenzufassen, wenn mit der Nebentätigkeit eine aus dem (Haupt-)Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt wird oder der Steuerpflichtige in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle des (gleichen) Dienstherrn unterliegt.

Nebenberuflich können auch Personen tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose).

- ⊙ **Für die Ehrenamtspauschale werden keine Beiträge an die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und an die betriebliche Altersversorgung abgeführt. Folglich sind die Leistungen von diesen Trägern geringer.**
- ⊙ **Die Ehrenamtspauschale ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben.**